3 Pf. zur Abrundung, beruhen auf Vergleichen und Verträgen und werden von der geehrten Kammer zu bewilligen sein.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand hierüber das Wort wünscht. Es scheint nicht der Fall zu sein. Ich frage daher die Kammer: ob dieselbe bei Position 24a. b. c. d. für Beiträge zu den Localanstalten für Polizei- und öffentliche Zwecke eine Summe von 18,723 Thaler zu bewilligen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent v. Römer:

Pos. 24 e.

Beitrag zu den antheiligen Kosten des Leipziger Criminal- und Polizeiamts

an

3,000 Thlr.

wird ebenfalls zu genehmigen sein, da sich diese Ziffer als der vom Staate zu übertragende elfte Theil der dermaligen Gesammtkosten (um 300 Thlr. höher als in der verflossenen Finanzperiode) ergiebt.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über Position 24 e. zu sprechen gedenkt, so frage ich die Kammer: ob sie bezüglich dieser Position den Beitrag zu den antheiligen Kosten des Leipziger Criminal- und Polizeiamtes im Betrage von 3000 Thaler zu bewilligen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent v. Römer:

Pos. 24 f.

Beiträge zur Armen- und Krankenversorgung an verschiedenen Orten.

Die achtzehn verschiedenen, im jenseitigen Bericht S. 318 f. aufgeführten einzelnen Posten zusammen im Betrage von

1594 Thlr., einschließlich 8 Ngr. 4 Pf. zur Abrundung,

sind dieselben, welche früher etatisirt wurden, nach officiellen, bereits am Landtage $18\frac{36}{37}$ mitgetheilten Erörterungen auf ältere landesherrliche Zusicherungen gegründet, und als unabänderliche stets bewilligt worden. Daß dies auch jetzt geschehe, hat die Deputation zu beantragen.

Secretair Starke: Was die Positionen 24 f., sowie die folgende sub 24 g. anlangt, so geht aus dem Berichte der jenseitigen Kammer hervor, daß die Gesammtsumme an respective 1,594 und 2,855 Thaler aus einer Mehrzahl einzelner Leistungen besteht, deren Ursprung vielleicht nicht einmal mehr bekannt ist. Zum größten Theile dürften sie aus landesherrlichen Zusicherungen, theils an Communen, theils an Schützengilden und andere Corporationen herrühren. Jedenfalls verursacht die Verwaltung dieser Posten, die mitunter zu einer Summe von vier Thaler und noch weniger herabsinken, dem Ministerium des Innern selbst eine Menge Zeitaufwand. Es wird aber auch den betreffenden Communen, welche diese Beträge beziehen, jährlich ein Porto- und Copialienaufwand, sowie manche andere Mühwaltung verursacht, indem sie über jene Beträge Quittungen einzuschicken haben. Ich sollte nun glauben, daß es zur Vereinfachung des ganzen Rechnungswesens wesentlich beitragen würde, wenn den betreffenden Corporationen und Communen statt dieser jährlichen Leistungen ein angemessenes Capital gewährt werden könnte. Sollte dies auch für den Augenblick nicht möglich sein, weil die gegenwärtigen finanziellen Zustände der Staatscasse eine solche Maaßregel bedenklich erscheinen lassen könnten, so scheint es doch wünschenswerth zu sein, daß wenigstens in Zukunft einmal darauf Bedacht genommen werde. Ich muß mich indeß enthalten, einen Antrag darauf zu stellen, oder selbst auf den Wunsch, daß in dieser Beziehung eine Aeußerung in die ständische Schrift niedergelegt werde, für jetzt verzichten, weil mir ausreichende Kenntniß davon abgeht, ob vielleicht in Bezug auf die eine oder andere Leistung Fundationsurkunden vorhanden sind, welche es absolut erfordern, daß die Verwaltung beim Ministerium des Innern in der jetzt bestehenden Maaße stattfinde. Wäre das nicht der Fall, so würde ich allerdings im eigenen Interesse der Verwaltung eine Vereinfachung durch Ablösung an die betreffenden Communen und Corporationen für wünschenswerth erachten, diese jedoch so, daß hierbei nicht die Grundsätze der neuen Ablösungsbestimmungen zur Anwendung gebracht würden, sondern daß die Ablösung mit dem 25fachen Betrage erfolge. Ich bitte daher um geneigte Auskunft darüber, ob einer solchen Maaßregel in irgend einer Weise wesentliche Bedenken entgegenständen.

Staatsminister v. Friesen: Ich habe darauf zuvörderst zu erwidern, daß in diesen Angelegenheiten Schwierigkeiten der Verwaltung, wie der Herr Secretair Starke sich ausdrückt, bei dem Ministerium des Innern nicht vorkommen. Diese Abgabeposten bedürfen einer besonderen Verwaltung gar nicht, sondern stehen ein für allemal fest. Die betreffenden Quittungen werden eingesendet, und es wird das Geld dafür, nachdem jene von dem Ministerium signirt sind, ausgezahlt. Eine Arbeitslast erwächst also dadurch für die betreffenden Staatsbehörden nicht. Ob es bei den einzelnen Summen, welche hier in Frage kommen, möglich sein werde, eine Ablösung durch baare Zahlung eintreten zu lassen, darüber bin ich allerdings nicht im Stande, mich in diesem Augenblicke auszusprechen. Bei den meisten der vorliegenden Posten ist der Ursprung gar nicht einmal mehr bekannt, sie beruhen auf Leistungen, die schon Jahrhunderte lang in derselben Weise stattgefunden haben. Sollte eine Ablösung hie und da bei einzelnen Posten im Wunsche der Empfänger liegen, so glaube ich nicht, daß bei der Regierung dagegen Bedenken obwalten würden, immer aber müßte eine solche im Wege des beiderseitigen Einverständnisses stattfinden. Dadurch erledigt sich auch der Wunsch, daß dabei ein anderer Maaßstab, als der in dem Entwurfe des neuen Ablösungsgesetzes vorgeschlagene, festgesetzt werden möchte, denn es fehlt hierbei an jedem gesetzlichen Maßstab und wird die Feststellung desselben lediglich Sache der Interessenten sein. Es würde durch gemein-

SLUB
Wir führen Wissen.